

Darum geht es

Die Befugnisse der nationalen Polizeibehörden enden an den Grenzen des Hoheitsgebietes des jeweiligen Staates. Grenzüberschreitende Polizeiaktionen sind daher nur auf der Grundlage internationaler Vereinbarungen und gemäss den darin enthaltenen Verfahren und Bedingungen möglich. Oft fehlen aber solche Vereinbarungen, während sich weder die organisierte Kriminalität noch der Kriminaltourismus um nationalstaatliche Grenzen kümmern.

Wenn Verbrecher grenzüberschreitend agieren, müssen das die Polizisten auch können

An diesem Punkt setzen die Schengener Übereinkommen an. Ausgehend von der Erkenntnis, dass die Sicherheit im Innern nur durch eine konsequente Kooperation gegen Aussen gewährleistet werden kann, verbessern sie die Zusammenarbeit der verschiedenen nationalen Polizeibehörden. Wenn das Verbrechen zunehmend global agiert, muss dies auch eine wirkungsvolle Verbrechensbekämpfung tun. Schengen ermöglicht eine Arbeit der Polizeikräfte, die der Bedrohungslage der Gegenwart durch internationale Vernetzung besser entspricht als unser heutiges System.

Die Kriminalität des 21. Jahrhunderts muss mit den Mitteln des 21. Jahrhunderts bekämpft werden

Das regelt Schengen

Die Schengener Verträge sehen den Einsatz einer Vielzahl von Instrumenten vor, um die Zusammenarbeit unter den nationalen Sicherheitsbehörden zu ermöglichen und zu fördern.

Das Herzstück der internationalen Polizeikooperation unter Schengen bildet das Schengener Informationssystem (SIS). Das SIS ist ein computergestütztes Informationsnetzwerk, welches mit Datensätzen aus den verschiedenen Vertragsstaaten gemeinsam gespeist wird. Es enthält beispielsweise Informationen zu Personen, die im jeweiligen Staat polizeilich gesucht oder vermisst werden oder denen die Einreise verweigert werden soll. In das SIS können auch Gegenstände aufgenommen werden, nach denen europaweit gefahndet wird, beispielsweise gestohlene Fahrzeuge. Jeder Vertragsstaat entscheidet dabei autonom, ob eine Ausschreibung im SIS im Lichte der Bedeutung des Falles gerechtfertigt erscheint. Zur Zeit sind im SIS rund 12 Millionen Datensätze gespeichert. Durch griffige Datenschutzvorkehrungen ist sichergestellt, dass die Persönlichkeitsrechte der betroffenen Personen gewahrt bleiben (siehe Faktenblatt 10).

Das SIS revolutioniert die Polizeiarbeit: Online-Fahndungen vor Ort, rund um die Uhr, europaweit

Der Vorteil des SIS liegt in der jederzeitigen und europaweiten Verfügbarkeit der sachdienlichen Informationen. Nationale Datenbanken haben den Nachteil, dass sie vorwiegend nationale Fahndungsinformationen enthalten. Ein Polizist hat daher kaum die Möglichkeit, anlässlich einer Personenkontrolle vor Ort zu klären, ob die betroffene Person in einem anderen Staat polizeilich gesucht wird. Das SIS bietet den Beamten demgegenüber einen einfachen und umfassenden Online-Zugang zu den aktuellsten in Europa vorhandenen Fahndungsdaten. Im Gegensatz zur internationalen Fahndung via Interpol können Ausschreibungen im SIS innert kürzester Frist vorgenommen werden. Viele Ausschreibungen erfolgen heute zudem nur noch im SIS und gar nicht mehr über Interpol. Im Vergleich zur herkömmlichen Verbrechensbekämpfung bedeutet das SIS insgesamt einen grossen Fortschritt. Es ist in den Schengen-Staaten deshalb zu einem griffigen und unverzichtbaren Hilfsmittel in der täglichen Praxis geworden.

Knopfdruck genügt:
Europaweite Ausschreibungen –
Zugriff auf aktuellste
Fahndungsdaten

Ein weiterer Teil der Regelungen betrifft die Handlungsbefugnisse nationaler Polizeibehörden auf fremdem Staatsgebiet. Neben dem Ausbau des gegenseitigen Informationsflusses beziehungsweise der praktischen Polizeizusammenarbeit sind dabei folgende Instrumente vorgesehen:

- Unter bestimmten Voraussetzungen darf die Polizei eines Vertragsstaats die Beschattung einer verdächtigen Person im Rahmen eines laufenden Ermittlungsverfahrens fortführen, wenn sich diese ins Ausland abgesetzt hat (sogenannte grenzüberschreitende Observation). Die Polizeibehörden des Empfangsstaates sind aber so rasch als möglich zu informieren und können die Observierung auch selber übernehmen. Die Anwendung von polizeilichen Zwangsmassnahmen sowie der Schusswaffengebrauch sind den observierenden ausländischen Beamten strikte verboten. Soll die verdächtige Person festgenommen oder deren Wohnung durchsucht werden, haben die ermittelnden Behörden den Empfangsstaat um die Ausführung zu ersuchen.
- Unter den Schengen-Staaten ist – ebenfalls unter strengen Voraussetzungen – auch die sogenannte Nacheile erlaubt. Darunter versteht man die Befugnis von Polizeibeamten, einen flüchtenden Tatverdächtigen über die Landesgrenzen hinaus zu verfolgen und solange festzuhalten, bis die Polizeibeamten des Empfangsstaates die Festnahme vornehmen können. Soll die Person in das Land, aus dem sie geflüchtet ist, zwecks Durchführung eines Strafverfahrens überstellt werden, bedarf es eines formellen Auslieferungsgesuches.

Grenzüberschreitende
Observation: Ver-
dächtige können sich
nicht durch das Über-
schreiten einer Gren-
ze der Beschattung
entziehen

Grenzüberschreitende
Nacheile: In flagranti
ertappte Delinquenten
können sich nicht der
Verfolgung entziehen,
indem sie sich ins
Ausland absetzen

- Schengen sieht auch die Entsendung beziehungsweise den Austausch von sogenannten Verbindungsbeamten vor. Diese sollen die Polizeidienststellen eines anderen Vertragsstaates bei der Bearbeitung von Fällen mit Auslandsbezug unterstützen. Eigene Ermittlungskompetenzen kommen den Verbindungsbeamten im Empfangsstaat nicht zu; sie sind nur beratend tätig. Gleichwohl üben sie wichtige Funktionen aus, wenn es beispielsweise darum geht, Ermittlungen in verschiedenen Staaten zeitlich und sachlich aufeinander abzustimmen und schnell zusammenzuarbeiten.

Der Austausch von Verbindungsbeamten ermöglicht eine international abgestimmte Durchführung von Ermittlungsverfahren

Das sind die Auswirkungen auf die Schweiz

Die Schweiz hat mit allen direkten Nachbarstaaten bilaterale Polizeikooperationsabkommen abgeschlossen. Diese Verträge sind sehr nützlich; sie werden – soweit sie über Schengen hinausgehen (z.B. weitergehende Nacheile im Verhältnis CH-D) – auch in Zukunft anwendbar bleiben. Die bilateralen Polizeizusammenarbeitsverträge bieten jedoch keinen Zugriff auf das SIS.

Bilaterale Polizeikooperationsverträge werden weiterhin anwendbar sein

Das SIS hat den Vorteil, dass Daten aus ganz Europa gespeichert sind und unmittelbar abgerufen werden können. Die Polizeibehörden der Schengener Staaten können mithin auf Fahndungsdaten aus derzeit 17, in absehbarer Zeit sogar 27 Staaten zugreifen. Und im Unterschied zu der bedeutend langsameren Fahndung per Interpol können eigene Ausschreibungen ebenfalls gewissermassen per Knopfdruck in ganz Europa verbreitet werden. Dies ist effizienter als die bestehenden (bilateralen) Lösungen.

Durch die Vernetzung der Behörden von bald 27 Staaten wird die Fahndungsarbeit der Polizei im Landesinnern wirksamer